Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte Die Bürgermeisterin

Vorlage Nr.: 081/2014

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:FB II Ordnung, BauenDatum:04.03.2014Bearbeiter:Claudia WittkeWahlperiode 2009 - 2014

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen			
Ortschaftsrat Birkholz			
Ortschaftsrat Bittkau	18.03.2014		
Ortschaftsrat Cobbel			
Ortschaftsrat Demker			
Ortschaftsrat Grieben			
Ortschaftsrat Hüselitz			
Ortschaftsrat Jerchel	20.03.2014		
Ortschaftsrat Kehnert			
Ortschaftsrat Lüderitz			
Ortschaftsrat Ringfurth			
Ortschaftsrat Schelldorf			
Ortschaftsrat Schernebeck			
Ortschaftsrat Schönwalde			
Ortschaftsrat Tangerhütte			
Ortschaftsrat Uchtdorf	19.03.2014		
Ortschaftsrat Uetz			
Ortschaftsrat Weißewarte			
Ortschaftsrat Windberge			
Bauausschuss			
Hauptausschuss			
Stadtrat			

Betreff: Beschluss - Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Gefahrenabwehrverordnung über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen, dem Umgang mit Tieren, Verunreinigungen, Betreten von Eisflächen, wildem Plakatieren und Brauchtumsfeuern in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 20	•	
EUR	HH-Stelle	e :	
ggf. Stellungnahme			

Anlagen: Satzung Stellungnahme der Polizei Stellungnahme zur Prüfung des Landkreises Stendal § 101 SOG LSA

Sturm

Beauftragter des Landkreises Stendal

Siegel

081/2014 Seite 2 von 3

Begründung:

Nach Stellungnahme durch die Polizei sowie Prüfung der Satzung durch die Ordnungsbehörde des Landkreis Stendal, als unsere Fachaufsichtsbehörde, liegt Ihnen eine überarbeitete Gefahrenabwehrverordnung vor.

Wie Sie sicherlich bereits der Presse entnommen haben, hat der Landkreis die Verantwortung über die Brauchtumsfeuer auf die Kommunen übertragen. Dies machte es notwendig hier eine Regelung in die Gefahrenabwehrverordnung einzuarbeiten.

Zudem sind wir der Forderung des Landkreises nachgekommen und haben die folgende Regelung aus der Satzung genommen: "Während der Ruhezeiten sind bei allen Tätigkeiten und Veranstaltungen die Immissionsrichtwerte der 6. Allgemeinden Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA-Lärm) einzuhalten" Diese Regelung wurde auf Antrag einiger Stadträte in die Satzung aufgenommen, stellt aber eine Doppelregelung dar. Eine solche ist nicht statthaft. Der Landkreis gab in seinem Schreiben zur Prüfung an, die Satzung mit diesem Passus nicht zu zustimmen.

081/2014 Seite 3 von 3